

Streit zwischen einzelnen Personen bis jetzt glücklich vermieden worden ist.

Graf Hohenthal-Püchau: Ich muß gestehen, daß ich den Antrag des Decans Dittrich von hoher Wichtigkeit finde, und für meine Person erklären muß, daß die Gründe, welche der Referent zur Widerlegung vorgebracht hat, mir ungenügend erscheinen. Warum ich den Antrag von so hoher Wichtigkeit finde, liegt darin, daß ein Religionswechsel, wie der Herr Decan selbst gesagt hat, eine höchst bedeutende, wohl zu überlegende Sache ist. Ist es daher nicht zu leugnen, daß die Deutsch-Katholiken eine factische Religionspartei bilden, die durch das Interimisticum anerkannt ist, so müssen auch für sie dieselben Grundsätze bei ihren Convertiten wie bei den andern Religionsparteien gelten. Es würde nach meiner Ansicht also eine große Verletzung der Parität sein, daß wir das, was wir von römischen Katholiken und Protestanten verlangen, nicht auch von den Deutsch-Katholiken verlangen wollten. Es würde eine Verletzung sein, wenn das, was von den zu diesen Kirchen Uebergehenden verlangt wird, nicht auch von den zu der deutsch-katholischen Tretenden verlangt würde. Endlich sagte der Herr Referent noch, es würden dadurch Streitigkeiten entstehen, wenn der Convertit sich mit seinem Seelsorger über einen solchen Uebertritt in Disputationen einließe. Das ist natürlich, daß der Seelsorger das Recht und die Pflicht hat, den Entschluß des Austrittenden zu bekämpfen, und daß der, welcher den Entschluß faßt, zu einer andern Confession überzutreten, von seinem frühern Seelsorger gehört und belehrt werden muß. Darin gerade liegt für mich das Motiv, diesen Antrag zu unterstützen, und es liegt für mich darin auch die Ueberzeugung, daß ein solcher Schritt nicht leichtsinnig geschehen wird. Wenn ich mich daher auch nicht sofort für die sofortige Annahme des Antrages erkläre, so würde ich doch vorschlagen, denselben der berichterstattenden Deputation nochmals zur Begutachtung zu übergeben, weil der materielle Inhalt desselben dies vollkommen zu verdienen scheint.

Vizepräsident v. Friesen: Ich halte den Antrag des Herrn Decans Dittrich ebenfalls für höchst beachtungswerth, ja sogar für gesetzlich und werde ihm beistimmen. Das Mandat vom 20. Februar 1827 ist bekannt. — Es wurde bei dem Landtage von 1824, dem ich selbst beigewohnt habe, berathen, und ich erinnere mich sehr deutlich, daß es damals weit mehr im Interesse der Protestanten, als im Interesse der katholischen Kirche gewünscht wurde, weil man glaubte, daß durch Ueberredung, oder andere Mittel viele Protestanten verleitet würden, zur katholischen Kirche überzutreten. Ob das Gesetz durch einen ständischen Antrag hervorgerufen worden sei, will ich jetzt nicht behaupten, ich kann mich dessen nicht mehr deutlich erinnern, die Landtagsacten würden aber darüber sogleich Auskunft geben. Ich würde dieses Gesetz unbedingt nach seinem ganzen Inhalte für anwendbar halten, wenn nicht der Zweifel entstünde, daß die Deutsch-Katholiken bis jetzt noch keine anerkannte christliche Religionsgesellschaft bilden. Man könnte also gegen das Gesetz einwenden, es fände kein

Uebertritt statt von einer christlichen Confession zur andern, sondern nur ein Austritt aus einer anerkannten Kirche. Indes scheint mir das doch eine zu subtile Wortauslegung zu sein. Jedenfalls ist das Verlassen seiner bisherigen Kirche immer ein Austritt. Mag auch die volle Anwendung des Mandats vom 20. Februar 1827 immerhin mehreren Zweifeln unterliegen, so wird doch gewiß darüber Niemand in Zweifel sein, daß der Entschluß, seine bisherige Kirche zu verlassen, schon an sich sehr wichtig ist, und einer sehr reiflichen und gründlichen Erwägung bedarf. Ich habe schon früher erklärt, daß ich Glaubensveränderungen nie für wünschenswerth ansehe; und daß eine solche nicht leichtsinnig vorgenommen werden dürfe, wird mir gewiß Jeder zugeben müssen, wenn er auch vielleicht der von dem Herrn Decan geäußerten Meinung nicht beistimmen sollte. Wenn ich aber das Mandat von 1827 näher betrachte, so verschwindet vollends jedes Bedenken gegen seinen Antrag. Es ist im Mandate §. 1 gesagt, daß Niemand gehindert sein soll, von einer Confession zu einer andern überzutreten. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß er das 21. Jahr seines Alters erfüllt haben, daß er fähig sein müsse, frei nach seiner Ueberzeugung zu handeln, und daß er sein Vorhaben dem Pfarrer seines Orts und seiner Confession anzuzeigen habe. Dieser soll ihn belehren über die Wichtigkeit seines Schritts, soll ihn ermahnen, und wenn diese Ermahnung fruchtlos bleibt und er bei seinem Vorhaben beharrt, soll der Geistliche ihm nur ein Zeugniß ertheilen, daß er nach gehöriger Belehrung und nach Vorhaltung der Wichtigkeit seines Schrittes dabei verblieben sei. Dabei ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Geistliche sich dabei aller und jeder Herabwürdigung der Confession enthalten soll, zu welcher der Uebertretende sich wenden will. Es ist also die Anwendung des Mandats auch in dem gegenwärtigen Falle im höchsten Grade unbedenklich. Ich erkläre mich daher ganz für den Antrag und muß auch noch erwähnen, daß Streitigkeiten hierbei durchaus nicht zu befürchten sind. Derjenige, der den Uebertritt aus der einen in die andere Confession beabsichtigt, hat nur zu seinem Pfarrer zu gehen, dieser stellt eine Belehrung und Ermahnung an und versucht es, ihn auf die Wichtigkeit seines Schrittes aufmerksam zu machen. Dabei wird kein Streit stattfinden. Ich glaube, das kann man wohl von Jedem, der seine Confession ändern will, verlangen, daß er zu seinem Pfarrer oder Beichtvater gehe, um mit ihm den Schritt nochmals reiflich zu überlegen.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich glaube, man muß bei diesem Antrage die materielle und formelle Seite desselben mit ihren Wirkungen sorgfältig von einander unterscheiden. Was die materiellen Gründe des Antrags betrifft, so hat er mit Recht von mehreren Seiten Unterstützung gefunden; was aber die formelle Seite betrifft, so steht die Sache ganz anders. In Beziehung auf das Materielle will ich noch bemerken, daß bei künftiger Regulirung dieser Angelegenheit eine solche Bestimmung ganz unerläßlich sein würde. Fragt man aber, ob ein solcher Antrag sich formell mit dem jetzigen interimistischen Zustande vereinbaren lassen, so stellen sich die größten Beden-